

§ 1

Der Schützenverein hat den Namen

„Schützenverein Karl May 1990 e.V.“

Er ist im Vereinregister der Stadt Chemnitz eingetragen.

Die Mitgliedschaft in Dachverbänden wird entsprechend der sportlichen Anforderungen der Mitglieder angestrebt.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung sowie der Förderung des Vereinslebens.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Schützenverein Karl May 1990 e.V. ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt gemäß seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn.
- (4) Seine Ziele werden erreicht durch
 1. Gestaltung und Erhaltung des Schießgeländes Glauchau / Niederlungwitz. Sicherstellung des Übungs-, Trainings und Wettkampfbetriebes auf den Schießständen.
 - a. Erhaltung der materiell-technischen Basis
 - i. Schießstände
 - ii. Schützenhaus
 - iii. Funktionsgebäude
 2. Pflege des Klein-, und Großkaliberschießsports, des Vorderlader-, und Schießen mit Luftdruckwaffen.
 3. *Die Organisation von Wettkämpfen, mit denen die in der Region lange währende Tradition von schießsportlichen Wettbewerben fortgeführt werden soll.*
 4. Arbeit mit interessierten Jugendlichen zur Heranführung an das Sportschießen.
 5. Sicherung der Einbeziehung interessierter Teile der Bevölkerung durch
 - a. Sicherstellung der Teilnahme am Trainingsschießen von neuen Mitgliedern
 - b. Ausbildung und Prüfung der Mitglieder in der Sachkunde für Sportschützen
 - c. Durchführung von Vereinsmeisterschaften
 - d. Personelle Absicherung der Landesmeisterschaften auf dem Stand Niederlungwitz
 6. Zusammenarbeit mit der Genehmigungsbehörde zur Einhaltung der Vorgaben von
 - a. Waffengesetz in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift
 - b. Schießstandbauvorschrift

- c. Festlegungen in Auswertung der Regelüberprüfung der Schießstätten

§ 3 Geschäfts-, Sportjahr

Das Geschäfts- und Sportjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Sämtliche Mitglieder der Organe des Schützenvereins und seiner Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Die im Auftrag des Vorstandes entstandenen Reisekosten, Tagesgelder und Entschädigungen werden in der vom Vorstand festgesetzten Höhe erstattet.
- (3) Keine Person darf durch unsachgemäße Vergütung bevorzugt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung und die Ordnungen des Schützenvereins sowie die Satzungen der Dachverbände und die entsprechenden Sportordnungen an.
- (3) Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige aber auch juristische Personen werden. Jugendliche von 12 bis 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- (4) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung ist das Präsidium nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt eine 6 - monatige Probemitgliedschaft. Innerhalb der Probezeit können beide Seiten ohne Angabe von Gründen kündigen.
- (6) Fördermitglieder können an Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Die Benutzung der vereinseigenen Sportanlagen ist möglich, sie haben keinen Anspruch auf Bearbeitung waffenrechtlicher Erlaubnisse.

- (7) Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins sowie die vereinsinternen Ordnungen einzuhalten und bei der Verwirklichung der Ziele mit zu wirken.

Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Ihr Mitgliedsrechte üben die Mitglieder durch die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen aus.

§ 8

Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben:
 - Aufnahmebeitrag für die Aufnahme in den Verein.
 - Jahresbeiträge für die Mitgliedschaft im Verein.
 - Trainingsgebühr für die Nutzung des vereinseigenen Schießstandgeländes.
- (2) Die Höhe des Aufnahme- und des Jahresbeitrages wird durch eine gesonderte Beitragsordnung geregelt und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Der Jahresbeitrag ist bis zu 15. Januar des laufenden Jahres fällig.
- (4) Die Höhe des Trainingsbeitrages wird ebenfalls in der gesonderten Beitragsordnung geregelt und wird durch den Vorstand beschlossen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben im Übrigen die gleiche Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- (6) Die Beitragsordnung wird im Schützenhaus des Vereins in Glauchau, Ortsteil Niederlungwitz und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit

- Dem Tod des Mitgliedes
- Durch Austritt, welcher bis 01 November des laufenden Jahres beim Vorstand erklärt wird
- Ausschluss aus dem Verein oder
- Verlust der persönlichen Eignung als Sportschütze, sofern er nicht binnen 2 Monaten die Mitgliedschaft als Fördermitglied stellt.

Sofern die Mitgliedschaft endet bleibt sie Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen auch alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum Schützenverein ergeben. Erstattungsansprüche jeder Art sind ausgeschlossen.

Ein Mitglied kann durch Präsidiumsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn er

- In grober Weise gegen Vereinsinteressen oder die Satzungsinhalte verstoßen hat
- Bei groben Verstößen gegen die Sicherheit auf dem Schießgelände (z. B. Missachtung der Anweisung der Schießleiter)
- unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern
- nach zweimaliger Mahnung weiterhin mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Präsidiums Gelegenheit zu geben, sich hierzu schriftlich oder mündlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied per Post bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbescheid des Präsidiums steht dem Mitglied das Recht zu, Berufung beim einzulegen. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang der Ausschlussentscheidung schriftlich eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat das Präsidium innerhalb von zwei Monaten den Vorstand zur Entscheidung über den Ausschluss des Mitglieds einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann ebenfalls innerhalb eines Monats Einspruch eingelegt werden. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist kein Einspruch möglich.

§ 10 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Vereinsmitglieds nimmt der Verein die zur Verwaltung der Mitgliedschaft notwendigen Daten des Mitgliedes auf. Dies sind Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Mailadresse, Bankverbindung, sowie das Vorliegen waffenrechtlicher Erlaubnisse.

Diese Informationen, sowie alle weiteren Daten, die bei der Verwaltung der Mitglieder anfallen, werden nur auf vereinseigenen EDV-Systemen gespeichert. Zugang zu diesen Daten haben das Präsidium und der Vorstand. Weiterhin werden dem Sportwart Schießleiter für die im Verein eingesetzten Schießleiter Name, Adresse, Telefonnummer und Mailadresse zugänglich gemacht.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur gegenüber den übergeordneten Verbänden, soweit wie dies nach deren Regularien erforderlich ist, zur Bearbeitung waffenrechtlicher Erlaubnisse, soweit diese Daten hierfür benötigt werden, sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten.

§ 11

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- Das Präsidium – Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

Der Präsident und der Vizepräsident sind Alleinvertretungsberechtigt. Der Schatzmeister vertritt den Verein in Bankgeschäften.

§ 12

Präsidium

Dem Präsidium gehören an

- Der Präsident
- Der Vizepräsident
- Der Schatzmeister

(1) Das Präsidium ist zuständig für

- a. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
- b. Beschlussfassung über Ausschlussverfahren
- c. Erarbeitung Jahresfinanzplan
- d. Berichterstattung an die Mitgliederversammlung
- e. Einberufung Vorstandberatungen
- f. Nachweisführung der finanziellen und materiellen Mittel des Vereins
- g. Planung der Nutzung der Schießstände
- h. Vertragsabschluss über die Fremdnutzung der Schießstände (Landesmeisterschaften)
- i. Sicherung des Übungs- und Trainingsbetriebes auf dem Schießgelände
- j. Ernennung und Abberufung von leitenden Schießleitern
- k. Aussprache von Standverboten zeitlich begrenzt oder Dauerhaft bei Verstößen gegen die Sicherheitsbestimmungen bzw. der Standnutzungsregeln des Vereins oder unfairen Verhalten

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beträgt 5 Jahre. Sofern kein Nachfolger gewählt wird, bleibt die zuvor gewählte Person bis zu dessen Nachwahl im Amt.

(3) Beratungen des Präsidiums

Beratungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Über Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll anzufertigen, jedem Mitglied des Vorstandes ist eine Abschrift des Protokolls zu übergeben.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- Dem Präsidium
- Dem Sportleiter Schießsport
- Dem Schießleiter Westernschießen
- Dem Sportleiter Schießleiter
- Dem Sportleiter materielle Sicherstellung

Weitere Mitglieder für den Vorstand können entsprechend der bestehenden Verhältnisse durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

(1) Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Erstellung der Tagesordnung
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes
- d. Regelung der Nutzung des Schießgeländes Glauchau / Niederlungwitz, inclusive der Festlegung der Trainingsgebühr.
- e. Genehmigung der Fremdnutzung des Schießgeländes

(2) Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten oder Vizepräsidenten unter Vorlage der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen wurden. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Ordnungsmäßigkeit der Einladung ist vom Vorstand zu bestätigen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

Der Vorstand beschließt auf Vorschlag des Präsidiums über die Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern und Bürgern zu Ehrenmitgliedern des Schützenvereins.

Die Beratungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist jedem Mitglied des Vorstandes zu übergeben.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Sofern kein Nachfolger gewählt wird, bleibt die zuvor gewählte Person bis zu dessen Nachwahl im Amt.

§ 14

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied (§ Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1) eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht zulässig.

Das Stimmrecht entfällt, wenn der fällige Jahresbeitrag nicht mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf dem Konto des Vereins eingegangen ist.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und Präsidiums
Wahl der Rechnungsprüfer
Beschlussfassung Beitragsordnung
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung
Änderung der Satzung, welche sich aus dem Waffenrecht oder durch Auflage des Finanzamtes notwendig sind, können auf Beschluss des Vorstandes in die Satzung eingearbeitet werden. Die nächste Mitgliederversammlung ist ausführlich darüber zu informieren.
3. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Wahlen und Beschlussfassungen werden offen durchgeführt (Handzeichen)

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im Februar / März, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung erfolgt durch Aushang im Schützenhaus des SV Karl May Glauchau / Niederlungwitz sowie auf der Homepage des Vereins.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Über die Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Ordnungsmäßigkeit wird zu Beginn der Versammlung festgestellt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das 25 % der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Tagesordnung fordert.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung der bisherigen Vereinszwecke durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die große Kreisstadt Glauchau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur Förderung des Sports; zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind der Präsident und der Vizepräsident die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.